Beilage XVIII.

Bericht

des Candes-Ausschusses über das Gesuch der Parzelle Beschling um eine Subvention zu Illwuhrbauten.

Hoher Landiag!

In der 4. Landtagssitzung vom 17. September v. J. wurde in Angelegenheit des Gesuches der Parzellen-Vorstehung in Beschling um einen Beitrag aus Landesmitteln nachstehender Beschluß gefaßt:

"Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, vorerst Erhebungen über die Kosten der bei der Parzelle Beschling aufzuführenden Ilwuhrbauten und hierauf Berhandlung hinsichtlich Erwirkung ausgiebiger Unterstützung dieser Bauten seitens der Gemeinde Nenzing zu pflegen und das Resultat dieser Erhebungen und Verhandlungen dem Landtage in späterer Session in Vorlage zu bringen."

In Ausführung dieses ihm durch den hohen Landtag ertheilten Auftrages wandte sich der Landes-Ausschuß mit Zuschrift vom 4. Oktober 3. 3147 vorerst an die Gemeindevorstehung Nenzing mit der Aufforderung, einen zissermäßigen Kostenvoranschlag über die in Rede stehenden Buhrbauten vorzulegen und gleichzeitig anzugeben, welche Rechtsverhältnisse bezüglich der Beitragspslicht der hier in erster Linie in Betracht kommenden und zur Mithilse verpflichteten Gemeinde Nenzing existiren und was die Gemeindevorstehung bereits vorgekehrt hat oder noch zu thun gesonnen ist.

In der Antwort der Gemeindevorstehung vom 16. Dezember Ar. 685 berichtet dieselbe, daß der dortige Gemeindeausschuß in seiner Sitzung vom 9. Dezember beschlossen habe, für den Fall, als die Parzelle Beschling sich bereit erklären sollte, sich mit ihrem gesammten separat verwalteten Fractionse Bermögen der Gemeinde Nenzing zu deren freier Verfügung gleich den anderen Parzellen einzuverleiben, die gegenständlichen Buhrbauten auf alleinige Kosten der Gesammtgemeinde ausführen zu lassen.

Sollte aber die Parzelle Beschling den bisherigen Stand der separaten Bermögensverwaltung aufrecht zu erhalten wünschen, so sinde sich der Gemeindeausschuß nicht veranlaßt, irgend welchen Beitrag zu den Buhrbauten der Parzelle zu votiren, da hiezu in keiner Beise eine Verpflichtung bestehe, zumal die Bewohner von Beschling bisher auch nicht den geringsten Beitrag zu den von der Gemeinde ausgeführten Buhrbauten geleistet haben.

Dieser Bericht ber Gemeinbevorstehung Nenzing über den Stand der Angelegenheit wurde mit hierämtlicher Zuschrift vom 29. Dezember Zl. 4067 dem Parzellenvorsteher Martin Drezel in Beschling in Abschrift mit dem Auftrage übermittelt, die Parzellenvertretung zu einer Berathung über die Frage der Einverleibung des separaten Parzellen-Bermögens in das Vermögen der Gesammtgemeinde oder Belassung des bisherigen Rechtsverhältnisses einzuberusen und gleichzeitig seitens des Landes-Ausschusses die Geneigtheit ausgesprochen, dei eventuell gewünschten Verhandlungen zwischen Gemeindevorstehung und Parzelle zu interveniren.

Mit Bericht vom 26. Februar d. J. machte der Parzellenvorsteher Mittheilung von der am 12. Februar abgehaltenen Versammlung der Parzellen-Bewohner, in welcher einstimmig beschlossen worden sei, sich in keiner Weise mit dem ausgeschiedenen Vermögen an die Gemeinde Renzing einverleiben zu lassen. Nach diesem jede Vereinbarung mit der Gemeinde ablehnenden Beschlusse der Parzelle stellt sich

für den hohen Landtag die Frage nach Ansicht des Landes-Ausschuffes ziemlich klar.

Im Berichte des landtäglichen Gemeindeausschusses vom 13. September v. J. (Beilage VII zu den stenographischen Protokollen) ist mit Bezugname auf das bedeutende Stammvermögen der Gemeinde Nenzing, speciell darauf hingewiesen, daß, wenn die Parzelle zu schwach sein sollte, die nöthigen Wuhrzungen herzustellen, nicht in erster Linie das Land, sondern die Gemeinde helsend einzugreisen habe.

Aus den vom Landes-Ausschusse eingeleiteten oben angeführten Erhebungen ergibt sich nun, daß die Gemeinde Nenzing bereit ist, die Gesammtkosten der Wuhrbauten der Parzelle zu bestreiten, wenn diese letztere sich mit ihrem ausgeschiedenen Vermögen in das Vermögen der Gesammtgemeinde incorporiren lasse. Im gegentheiligen Falle lehnt die Gemeinde jede Mitwirkung ab, weil Beschling auch

an den Baukosten der Gemeinde niemals participirte.

Dieser Ablehnung kann in Berücksichtigung der Umstände vom Standpunkte der Billigkeit eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Die Parzelle hat es ja in der Hand, wenn sie von der Gemeinde die Nebernahme der gesammten Baukosten verlangen will oder nicht, die Gemeinde hat sich dazu ausdrücklich hereit erklärt, unter der Bedingung, wenn die Parzelle sich incorporiren läßt.

Wenn diese lettere es vorzieht, ihre Vermögenheiten selbstständig auch in hinkunft zu verwalten, so kann auch die Gemeinde nicht zn einer Mitwirkung bei Bestreitung der Kosten für die Parzelle verpflichtet werden.

Um so weniger ist das Land verpflichtet, helsend einzugreifen, nachdem es lediglich von der Parzelle abhängt, ob sie durch die Gemeinde ganz entlastet werden will, und muß es den Betheiligten überlassen bleiben, nachdem sie die Hilse der zunächst interessirten Gemeinde abgelehnt, aus eigenen Mitteln die auflaufenden Kosten der Wuhrbauten zu bestreiten.

Bon biefen Erwägungen geleitet, ftellt ber Landes-Ausschuß folgenden

Antrag:

Auf das Gesuch der Parzelle Beschling um einen Landesbeitrag zu den Kosten der Allwuhrbauten werde dermalen nicht eingegangen.

Bregenz, am 6. April 1893.

Der Landes-Ausschuff.

Drud von J. N. Teutsch, Bregeng.